



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

114

Verfahren zur Haushaltsaufstellung

114

Beanstandung des Stadtratsbeschlusses Nr. 05/02/08/0154 - Mittelverwendung Schulnetzplan

114

Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Mühlstatt“ in Kunitz in der gesamten
Straßenlänge

116

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien
Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2004

116

Öffentliche Bekanntmachungen

117

Ausschusssitzungen

117

Öffentliche Ausschreibungen

117

Interessenbekundungsverfahren zur freihändigen Vergabe der studentischen Erziehungsbeistände in freie
Trägerschaft

117

Grundschule „Talschule“, Ziegenhainer Str. 52, Jena: Ersatzneubau Sporthalle

118

Straßen- und Leitungsbau Saalbahnhofstraße, Westseite

118

Baugrundstück Ringwiese

119

Verschiedenes

120

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda

120

Beschlüsse des Stadtrates

Verfahren zur Haushaltsaufstellung

- beschl. am 16.03.2005; Beschl.-Nr. 05/03/09/0176

1. Der Entwurf des Haushaltes 2005 wird in der Stadtratssitzung am 16. März erstmalig als Arbeitsmaterial übergeben.
2. Die Fraktionen verpflichten sich, bis zur Stadtratssitzung am 13. April 2005 Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Entwurf des Haushaltes 2005 einzubringen, die einen ausgeglichenen Haushalt sicherstellen.
3. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge werden in einer gemeinsamen Sitzung von Haushalts- und Finanzausschuss mit dem Hauptausschuss beraten. Diese gemeinsame Sitzung findet nach der Stadtratssitzung am 13. April und rechtzeitig vor der Stadtratssitzung im Mai statt.
4. Der Haushaltsbeschluss 2005 wird in einer Sonder-sitzung beraten und beschlossen.

Begründung:

Wegen der komplizierten Haushaltssituation im laufenden Jahr sollten sich Stadtrat und Verwaltung zu einem Verfahren verpflichten, dass einerseits genügend Zeit lässt, den Entwurf tiefgründig zu beraten und andererseits aber eine klare zeitliche Zielstellung für die Verabschiedung des Haushaltes vorliegt.

Beanstandung des Stadtratsbeschlusses Nr. 05/02/08/0154 - Mittelverwendung Schulnetzplan

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 05/02/08/0154 vom 16.02.2005 – Mittelverwendung Schulnetzplan wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat im April 2005 den Entwurf eines geschlossenen Haushaltes vorzulegen, der die Erhöhung der Eckenziffer für den Jugendförderplan um 166.300 € beinhaltet.
3. Der Stadtrat empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, im Jugendförderplan die Stellen für den Stadtsportbund und die Sportkoordinatoren angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Hauptausschuss eine Lösung zur weiteren Unterstützung der Schulen durch Psychologen zu finden.

Begründung:

Der o.g. Beschluss ist in der Sitzung des Stadtrates am 16.02.2005 mit folgendem Wortlaut gefasst worden:

1. Die Lohnkosten für Schulsozialarbeiter (5 VZB) werden aus frei werdenden Mitteln (2005 ca. 270.000,00 €) durch Schulzusammenlegungen finanziert.
2. Zur vorläufigen Eckenziffer des Jugendförderplanes sind demzufolge 166.300,00 € hinzuzufügen.
3. Im Jugendförderplan sind die Stellen für Stadtsportbund und Sportkoordinatoren angemessen zu berücksichtigen.
4. Die verbleibenden Mittel aus Einsparungen des Schulnetzplanes (2005 ca. 103.700,00 €) werden für Lohnkosten für kommunale Schulpsychologen verwendet.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig. Sein Vollzug war daher auszusetzen. Er wird mit dieser Beschlussvorlage nach § 44 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beanstandet. Dem Stadtrat wird hiermit - nach Prüfung der vorgebrachten Argumente - die Möglichkeit gegeben, den Beschluss aufzuheben.

Verbleibt der Stadtrat bei seiner Entscheidung, so muss der Oberbürgermeister unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt, darüber unterrichten. Dieses wird weitere Aufsichtsmaßnahmen, bis hin zur Ersatzvornahme, einleiten. Der o.g. Beschluss wäre vom Landesverwaltungsamt aufzuheben.

Die Stadt Jena verfügt zurzeit über keinen vom Stadtrat beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Haushalt. Es finden daher die Regelungen des § 61 ThürKO zur vorläufigen Haushaltsführung Anwendung. Dieser sieht in Abs. 1 Nr. 1 vor, dass die Stadt Ausgaben nur leisten darf, „zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“.

Eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 61 S. 1 Nr. 1 ThürKO ist gegeben, wenn die Stadt Jena aufgrund von Verträgen zur Zahlung verpflichtet ist oder sich dieser Zahlungsanspruch aus dem Gesetz ergibt.

Die zweite Alternative des § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO setzt voraus, dass die zu finanzierende Aufgabe bereits im alten Haushaltjahr durchgeführt wurde, die Weiterführung dieser Aufgabe notwendig ist und die Nicht-Weiterführung der Aufgabe zu einem Schaden für die Stadt Jena führen würde.

Anhand dieser Grundsätze und der Verpflichtung der Stadt Jena, rechtzeitig einen Haushalt aufzustellen, war die Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu prüfen.

zu Ziffer 1 und 2 des Beschlusses vom 16.02.2005

Mit diesen Beschlüssen soll die vorläufige Eckenziffer des Jugendförderplans um die Lohnkosten für die Schulsozialarbeiter erhöht werden.

Dieser Beschluss verstößt gegen §§ 53 Abs. 1-3, 55 Abs. 1, 61 Abs. 1 Ziffer 1 ThürKO.

Nach § 53 ThürKO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (Abs. 1), die

Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (Abs. 2), der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein (Abs. 3).

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Gegen diese Grundsätze verstoßen die Beschlusspunkte 1 und 2 und sind deswegen rechtswidrig.

Der Stadtrat hat am 22.12.2004 mit Beschluss-Nr. 04/12/06/0120 beschlossen, dass im Vorgriff auf den Haushalt 2005 im Rahmen der Fortschreibung des Jugendförderplanes von einer Eckkennziffer von 1 Mio. € auszugehen ist. Der Beschluss kam nach längerer Diskussion über die Höhe der Eckkennziffer zustande. Ursprünglich wollte der Einbringer die Eckkennziffer von 1.277.000 € (Stadtratsbeschluss Nr. 03/12/54/1292 vom 17.12.2003) durchsetzen, welche derjenigen des Haushaltsjahres 2004 entsprach. Die ursprünglich beschlossene Eckkennziffer liegt ca. 22 % unter derjenigen des Haushaltsjahres 2004.

Der Beschluss vom 22.12.2004 wurde einvernehmlich dahingehend interpretiert, dass der Betrag von 1.000.000 € auch ohne Vorliegen eines genehmigten Haushaltes nach Erstellung des Jugendförderplanes tatsächlich zur Auszahlung gelangen sollte. Diese Verfahrensweise wird von der Stadt Jena akzeptiert, obwohl die Voraussetzungen des § 61, Absatz 1, Satz 1, zweite Alternative ThürKO nicht in jedem Falle gegeben sind. Ferner sollte diese Verfahrensweise auch über den „Beginn des Haushaltsjahres“ hinaus angewendet werden. Begründet ist dieses Übereinkommen damit, die vollständige Einstellung der institutionellen Jugendarbeit freier Träger zu verhindern. Diese Einstellung drohte, da die Beschlussfassung über den Haushalt 2005 in absehbarer Zeit nicht erkennbar war. Um mit dem Vorgriff auf den Haushalt 2005 die Haushaltsgesamtplanung nicht zu gefährden, wurde die Eckkennziffer des Jugendförderplanes um deutlich mehr als die zu erwartenden Kürzungen des Freistaates Thüringen, nämlich um 22 % des Haushaltsansatzes 2004 gemindert. Auch wenn erhebliche rechtliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise bestanden, erschien es im Interesse der Aufrechterhaltung der Jugendarbeit vertretbar, den Betrag von 1.000.000 € auch ohne einen genehmigten Haushalt für das Jahr 2005 zur Auszahlung freizugeben. Die Eckkennziffer in Höhe von 1.000.000 € im Jugendförderplan würde voraussichtlich den Ausgleich des Gesamthaushaltes nicht wesentlich behindern. Die Stadt Jena würde mit dem Beschluss vom 22.12.2004 voraussichtlich ihrer Verpflichtung nach § 55 Absatz 1, ThürKO, eine Haushaltssatzung zu erlassen, nachkommen können. Der Stadt Jena wäre mit diesem Beschluss nicht die Möglichkeit abgeschnitten worden, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben hätte gesichert werden können. Der Ausgleich des Haushaltes wäre durch diesen Beschluss nicht vereitelt worden.

Mit dem hier zu beanstandenden Beschluss soll nunmehr aber die Eckkennziffer für den Jugendförderplan um den Betrag von 166.300 € erhöht werden. Diese Erhöhung gefährdet die Einhaltung der oben beschriebenen Voraussetzungen §§ 55 Absatz 1, 53 Absatz 1 bis

3 ThürKO. Die nunmehrige Eckkennziffer des Jugendförderplans gefährdet die Aufstellung eines ausgeglichenen Gesamthaushaltes. Die Stadt Jena ist zunächst gehalten, in der Haushaltsplanung die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben sicher zu stellen. Im Bereich der Pflichtaufgaben kann nicht ohne weiteres entsprechend der Minderung der kommunalen Finanzausweisungen um 10 % pauschal gekürzt werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass im Bereich der freiwilligen Aufgaben um mehr als 10 % zu kürzen sein wird, um den Ausgleich des Haushaltes sicher zu stellen. Auch der Jugendförderplan enthält Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören. Dem zufolge wird der Jugendförderplan 2005 im Vergleich zu demjenigen des Haushaltsjahres 2004 um mehr als 10 % zu kürzen sein. Diese Vorgabe hat der ursprüngliche Beschluss vom 22.12.2004 angemessen berücksichtigt. Dies ist bei dem hier zu beanstandenden Beschluss jedoch nicht der Fall. Die Kürzung gegenüber dem Jugendförderplan würde nun noch ca. 9 % betragen.

Desweiteren droht die Gefahr, dass der Stadtrat auch in anderen Bereichen Eckkennziffern zur Beschlussfassung stellt, welche es letztlich unmöglich machen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Der Stadtrat ist verpflichtet, im Rahmen der Haushaltsdiskussion die zu erwartenden Einnahmen und die zu erwartenden Ausgaben einander anzunähern, um den Haushalt zum Ausgleich zu führen. Die Festsetzung der Höhe einzelner Haushaltspositionen, ohne Einbindung in die Diskussion um den Gesamthaushalt, verhindert die Haushaltsplanung im Sinne der §§ 55 Absatz 1, 53 Absatz 1 – 3 ThürKO.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Erhöhung der Eckkennziffer um 166.300 € durch voraussichtliche Einsparungen finanziert werden soll, welche sich aus dem geänderten Schulnetzplan ergeben. Mit der Berichtsvorlage Nr. 02/02/08/0160-BE hat der Oberbürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem aktuellen Planungsstand 7.589.150 € im Verwaltungshaushalt und 3.838.380 € im Vermögenshaushalt, also insgesamt 11.427.530 € im Haushalt fehlen. Einsparungen aus dem Schulnetzplan sind deshalb an anderer Stelle des Haushaltes zu verplanen.

Die Beschlusspunkte 1 und 2 waren aus oben genannten Gründen zu beanstanden.

zu Ziffer 3 des Beschlusses vom 16.02.2005

Der Beschlusspunkt 003 ist rechtswidrig, da die inhaltliche Gestaltung des Jugendförderplans nach § 71 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 71 Abs. 3 SGB VIII allein dem Jugendhilfeausschuss obliegt. Er hat das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel. Das heißt, der Stadtrat hat zwar die Möglichkeit, die so genannte Eckkennziffer zu reduzieren. Die Untersetzung des zur Verfügung gestellten Geldes mit Maßnahmen der Jugendhilfeplanung ist alleinige Angelegenheit des Jugendhilfeausschusses. Der Stadtratsbeschluss zur angemessenen Berücksichtigung der Stellen für den Stadtsportbund und die Sportkoordinatoren kann daher allenfalls empfehlenden Charakter haben.

zu Ziffer 4 des Beschlusses vom 16.02.2005

Mit dem Beschlusspunkt 004 soll eine Aufgabe aus städtischen Mitteln finanziert werden, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fällt.

Das Thüringer Schulgesetz sieht in § 53 Abs. 3 vor, dass bei den staatlichen Schulämtern ein schulpädagogischer Dienst eingerichtet ist. Es handelt sich somit um eine staatliche Pflichtaufgabe und nicht um eine kommunale. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erledigung dieser Aufgabe besteht für die Stadt somit nicht. Hinzu kommt, dass diese Aufgabe bisher von der Stadt nicht wahrgenommen wurde, sie im Haushalt 2004 daher auch keine Berücksichtigung gefunden hat. Es liegt somit auch kein Fall der Weiterführung einer notwendigen Aufgabe vor.

Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Mühlstatt“ in Kunitz in der gesamten Straßlänge

- beschl. am 16.03.2005, Beschl.-Nr. 05/03/09/0169

1. Die Stadt Jena stellt in der Straße „Mühlstatt“ in Kunitz in der gesamten Straßlänge die Straßenbeleuchtungsanlage erstmalig her.
2. Für die Baumaßnahmen werden die Anlieger anteilig zu Beiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.
3. Eine Beitragserhebung erfolgt durch die Stadt Jena erst dann, wenn zweifelsfrei geklärt ist, welche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen.

Begründung:

In der Verkehrsanlage „Mühlstatt“ ist im Abschnitt von der „Saalebrücke“ bis zur „Laasaner Straße“ in der Ortsmitte von Kunitz keine Straßenbeleuchtungsanlage vorhanden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und auf Anregung des Ortschaftsrates Kunitz wurde eine erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage vorgesehen.

Die Verkehrsanlage „Mühlstatt“ setzt sich nach der Saalebrücke in westl. Richtung als Verkehrsanlage „Brückenstraße“ fort. Für die „Brückenstraße“ ist im letzten Jahr ein gleich lautender Beschluss für den Abschnitt von der Saalebrücke bis zur „Wiesenstraße“ gefasst worden. Dort wurde die entsprechende Straßenbeleuchtungsanlage bereits gebaut.

Im Juni 2004 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer vom VTA Jena schriftlich über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Beiträge informiert. Eine Bürgerinformationsveranstaltung fand am 28.02.05 statt.

Hierbei ergab sich, dass die Straße „Mühlstatt“ bereits in früherer Zeit eine Straßenbeleuchtung hatte, die jedoch schon vor der Eingliederung in das Stadtgebiet Jena im Jahre 1994 wieder abgebaut worden ist. Daher sind für die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Durch die vor einigen Jahren erfolgte Verrohrung des Baches neben der Straße „Mühlstatt“ gehen einige

Grundstückseigentümer davon aus, dass sie von der Baumaßnahme beitragsrechtlich nicht betroffen sein werden. Aus diesem Grund erfolgt eine Beitragserhebung durch die Stadt Jena erst dann, wenn zweifelsfrei geklärt ist, welche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen.

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2004

- beschl. am 16.03.2005; Beschl.-Nr. 05/03/09/0173

Die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Jena wird zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bestellt.

Begründung:

KIJ hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 von vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Angebote erstellen lassen. Bei der Auswahl dieser Gesellschaften standen sowohl regionale als auch inhaltliche Kriterien im Vordergrund.

Die Saale Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lieferte das Angebot mit den voraussichtlich niedrigsten Prüfungskosten.

Durch die räumliche Nähe erhofft sich KIJ eine effektive Betreuung und Zusammenarbeit auch während des Jahres.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **19.4.2005, um 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle für die Sitzung am 5.4.2005
- BV Förderung von Vereinen und Verbänden
- Vorstellung Freiwilligenagentur Jena und Thüringer Ehrenamtstag 2005 in Jena
- Vorstellung Migrantenerstberatung der AWO
- Aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **20.04.2005, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Protokollkontrolle
- Vorstellung der Jugendstudie
- Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe – Sozialunternehmen Heckel
- Vergabe der Leistung Sexualpädagogik
- Umsetzung des Beschlusses zur Untersetzung Jugendförderplan
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **21.04.2005, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 8/2005 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Beutenbergstraße" (von Haus Nr. 22 bis zur Bahnbrücke)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Brehmstraße" (ganze Länge)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Gustav-Freytag-Str." (ganze Länge)
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Hermann-Löns-Str." (im Abschnitt von der "Beutenbergstraße" bis "Rudolstädter Straße")
- Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Wildenbruchstraße" (im Abschnitt von der "Beutenbergstraße" bis "Winzerlaer Straße")
- Beschlussvorlage Stellungnahme der Stadt Jena zur Planfeststellung der BAB A4 – Streckenabschnitt Jena/Leutental
- Beschlussvorlage Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena – März 2005
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am Mittwoch, **den 20.04.2005, 19.00 Uhr**, findet in der Rathausdiele des Rathauses, die 8.Sitzung des **Gleichstellungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Bericht zur aktuellen Haushaltssituation
- Beschlussvorlage von Vereinen und Verbänden
- Bericht zum Thüringer Gleichstellungsgesetz
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

Interessenbekundungsverfahren zur freihändigen Vergabe der studentischen Erziehungsbeistände in freie Trägerschaft

Das Jugendamt der Stadt Jena beabsichtigt entsprechend des Stadtratsbeschlusses Teilfachplan Erzieherische Hilfen 2004/2005, die Betreuung der studentischen Erziehungsbeistände an einen Trägerverbund und/oder an einen freien Träger zu übergeben.

Derzeit werden 27 Kinder und Jugendliche von 21 studentischen Erziehungsbeiständen und 5 Honorarkräften betreut (Stand: 02/2005). Der überwiegende Teil der betreuten Kinder und Jugendlichen stammt aus den Stadtteilen Nord, Süd, West, Ost und Stadtzentrum.

Der Bedarf für Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII, die durch studentische Erziehungsbeistände geleistet werden, ist in den vergangenen Jahren relativ konstant.

Die fachliche Anleitung der studentischen Erziehungsbeistände soll durch die Anbindung an einen freien Träger dauerhaft gesichert werden. Durch die Einbindung eines freien Trägers aus dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird eine effektive Vernetzung und Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in diese Angebote möglich.

Bisherige Finanzierung

- Studentische Erziehungsbeistände sind in der Regel monatlich 20 Stunden tätig und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 € pro Stunde. Die Studenten/innen müssen mindestens das Grundstudium in einer pädagogischen Fachrichtung abgeschlossen haben.
- Honorarkräfte erhalten 15 € pro Stunde.
- Pro Kind/Jugendlichem steht für den Zeitraum von jeweils drei Monaten eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15 € zur Verfügung.

Kriterien für die Übergabe:

- Der Träger muss über Erfahrungen im Bereich erzieherische Hilfen und/oder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit verfügen. Wenn nur ein Erfahrungsbereich vorgehalten werden kann, ist eine Kooperation mit einem Träger des jeweils anderen Bereiches erforderlich.
- Durch den Träger soll für die Studenten und Honorarkräfte ein fester Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der für Absprachen und die Abrechnung der Stunden verantwortlich ist.
- Es muss ein Gruppenraum für regelmäßige Treffen und inhaltliche Aktionen der Erziehungsbeistände mit den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.
- Fachliche Reflexion in Form von Supervision oder kollegialer Fallberatung ist 4x jährlich zu organisieren.
- Der Träger hat mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zu kooperieren.

Die Träger werden aufgefordert, ein inhaltliches Konzept vorzulegen, welches auch Vorstellungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beinhalten soll. Die Konzeption muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Bei Interesse senden sie bitte die **entsprechenden Unterlagen** in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundung Erziehungsbeistände“ **bis zum 27.04.2005** (Poststempel) an das Jugendamt Jena, PF 100 338, 07703 Jena

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Juliette Pratzka, Telefon 03641/492711 zur Verfügung.

Stadt Jena



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Grundschule „Talschule“, Ziegenhainer Str. 52, Jena: Ersatzneubau Sporthalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist
3	Abbruch und Herrichten Grobmassen: Baustraße 250 m ² , Komplettabbruch 6400 m ³ , Abbruch Stützmauer 38 m, Untergrund verdichten 1000 m ² , Recycling-Bettungsschicht 400 m ³	5,00 € 1,44 €	23.05.05 – 22.07.05

Eröffnungstermin: **11.05.2005, 10.00 Uhr**

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist für Los 3 ein von -jenarbeit- zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über zwei **Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle/ Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1902.01 mit dem Vermerk „Talschule Los 3“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **14.04.2005** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **09.06.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena sowie die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH schreiben im eigenen Namen bzw. im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes JenaWasser folgende Bauleistung öffentlich aus:

Straßen- und Leitungsbau Saalbahnhofstraße, Westseite

Auftraggeber	
Stadtverwaltung Jena Verkehrsplanungs- u Tiefbauamt, Leutragraben 1 07743 Jena Tel. 03641/ 49 5333 Fax 03641 / 49 5365	Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH Rudolstädter Str. 39 07745 Jena Tel. 03641 688 760
Umfang der Leistungen	
<i>Straßenbau (AG: VTA Jena)</i>	
ca. 1.100 m ²	Asphaltaufruch
ca. 800 m ³	Aushub Straßenkonstruktion
ca. 180 m ³	Bodenaustausch
ca. 800 m ²	Hydr. gebundene Tragschicht
ca. 175 m	Sickerleitung
ca. 280 m ³	Frostschuttschicht
ca. 80 m ²	Drainbeton
ca. 330 m ²	Betonplattenbelag
ca. 230 m ²	Natursteinpflaster
ca. 90 m	Pflaster Zweizeiler
ca. 135 m	Granitbordsteine
ca. 40 m	Betonborde
ca. 32 m	Haltestellensonderborde
ca. 150 m ²	ATS
ca. 150 m ²	Asphaltdeckschicht
4 St	Straßenabläufe + Anschlussleitung
25 m	Kastenrinne DN 150
7 St	Baumpflanzungen StU 20-25 cm

7 St	Guss-Baumscheiben
5 St	Straßenleuchten inkl. Verkabelung
<i>Leistungen Stadtwerke Jena-Pößneck</i>	
ca. 80 m	Kanal DN 250;
7 m	Kanal Stzg DN 400
2 St	Schächte DN 1000
1	Schacht DN 1200
ca. 31 m	Hausanschlussleitungen DN 150
150 m	Kabelgraben für NS- und Infokabeltrasse
30 m	Leerrohrverlegung PVC 90 x 2,7
115 m	Leerrohrverlegung PVC 110 x 3,2
30 m	Kabelgraben für NS- und Infokabel-Hausanschlüsse
2 St	Abtrennungen Gas-HA DN 50 St
45 m ³	Dämmen für die Verfüllung stillgelegter Gasleitungen
5 m	Trinkwasserleitungen DN 80 GGG
Ausführungsfristen	
Baubeginn	01.06.2005
Bauende	30.09.2005
Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:	
Höhe	42,60 € bei Abholung 47,60 € bei Postversand
Erstattung	nein
Zahlungsart	Banküberweisung
Empfänger	Stadt Jena
Geldinstitut	Hypo Vereinsbank
Kontonummer	4149149
Bankleitzahl	83020087
Cod. ZG	61.17959.7
Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 19.04.2005 im VTA Jena, Zi. 9N06 abgeholt werden (tel. Voranmeldung unter 03641/495333 wird erbeten).	
Submissionstermin	
10.05.2005 10:00 Uhr	VTA Jena, Leutrageraben 1, 07743 Jena, Zi. 9N0. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
Geforderte Sicherheiten	
Für die Stadt Jena	Vertragserfüllungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft: 2% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Für die Stadtwerke Jena-Pößneck	Vertragserfüllungsbürgschaft: 5% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt <u>keine</u> losweise Vergabe. Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vor-zulegen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Güte-sicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Die DVGW-Zulassungen bzw. andere gleichwertige Nach-weise sind vorzulegen.	
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.	
Zuschlags- / Bindefrist	02.06.2005
Vergabeprüfstelle	Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung

- Immobilienangebot -

Baugrundstück Ringwiese

- bauträger- und maklerfrei, vermessen -

Baugrundstück an der **Ahornstraße**:
Flurstück 73/9 mit 387 m²
Individuell bebaubar (Vorgaben: max. 2 Vollgeschosse, Satteldach, Neigung ca. 45 °)
Mindestgebot: 125 €/m²

Angebote sind schriftlich **bis zum 09.05.2005** dem Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena zu übersenden. Ihr Gebot muss in einem zweiten, verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk "Öffentliche Ausschreibung Ringwiese, Flurstück 73/9" sowie Ihrem Absender beschriftet ist. Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern. Für weitere Informationen:
Herr Brömer, Tel. 493049 (LSA - Grundstücksverkauf)
Frau Rinck, Tel. 495230 (SPA - Zulässigkeit Baukörpergestalt)

Verschiedenes

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda

Am 26.04.2005, um 19.30 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Linde“, Cospeda, die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda statt.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Finanzbericht
- Bericht der Jagdpächter
- Verwendung des Reinerlöses
- Termin der Pachtzahlung
- Beschlussfassung

Alle Besitzer von bejagdbaren Flächen sind herzlich eingeladen.

Franke
Vorsitzender